



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn

Aufgrund der §§4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 27.02.2023 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn erlassen:

§ 1

(1) Die Stadt Quickborn betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.

(2) Zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und des Betriebes der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Die Benutzerinnen und Benutzer unterliegen der Gebührenpflicht, soweit nicht eine der Voraussetzungen für eine Befreiung nach §4 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Für das Freibad gilt eine Badezeit für die Dauer der gesamten täglichen Öffnungszeit. Bei Verlassen des Freibades gilt die Badezeit als beendet.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. Einzel- und Mehrfachkarten

Einzelkarten Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
10er Karte Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 €
Einzelkarte Erwachsene	4,00 €
10er Karte Erwachsene	30,00 €

3. Saisonkarten

Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	50,00 €
Einzelpersonen / Familien (Haushaltsgemeinschaft)	100,00 €
Mit Ermäßigung bei Anspruch auf: Grundsicherung im Alter / Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. nach dem 2. Sozialgesetzbuch – Ein Nachweis ist zu erbringen	80,00 €

(2) Eine Gebührenbefreiung besteht für:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Inhaberinnen/Inhaber des Ferienpasses für 6 Besuche des Freibades.

(3) für Vereine, Schulen und sonstige Gruppen unter Aufsicht einer/eines verantwortlichen und hierzu befähigten Leiterin/Leiter – die Befähigung muss nachgewiesen werden – können unter Beachtung der Benutzungsordnung für das Freibad der Stadt Quickborn besondere Gebühren vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls bei Veranstaltungen, die auf Initiative der Stadt Quickborn stattfinden.

§ 4a

Sondergebühr 2023 – Ermäßigung für Saisonkarteninhaber 2022

(1) Abweichend von der in § 4 festgelegten Gebühr, haben alle Inhaber einer Saisonkarte der Badesaison 2022, aufgrund der Einschränkungen des Badebetriebes, einmalig Anspruch auf eine um 20 % reduzierte Gebühr, beim Erwerb einer Saisonkarte für die Badesaison 2023.

(2) Personen, denen bereits im letzten Jahr eine Rückerstattung gewährt wurde, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5

Ersatzleistungen

(1) Für die Benutzung der Garderobenschränke werden Schlüssel ausgegeben. Bei Verlust beträgt die Ersatzleistung 25,00 €.

(2) Bei Verlust einer Saison- oder Familienbadekarte ist dies der Verwaltung bekannt zu geben. Das Ausstellen einer Ersatzkarte wird mit 5,00 € je Karte berechnet.

§ 6

Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen

Die Benutzungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 werden vor Inanspruchnahme der Leistungen fällig. Die Benutzungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 und die Ersatzleistungen gem. § 5 werden nachträglich fällig.

§7
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, von den Nutzerinnen und Nutzern des Freibades die erforderlichen Angaben gem. §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.

§8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn vom 22.06.2020 außer Kraft.

Quickborn, 27.02.2023

L.S.

Stadt Quickborn

gez. Thomas Beckmann
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Freibades der Stadt Quickborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, den 21.03.2023

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister

Nicole Münster
Abteilungsleiterin